

Sonderdruck aus

Jahrbuch für Sozialwissenschaft

Zeitschrift für Wirtschaftswissenschaften

Herausgegeben von

Harald Jürgensen

Konrad Littmann

Klaus Rose

Band 33 / 1982 · Heft 1

Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen

JAHRBUCH FÜR SOZIALWISSENSCHAFT

Zeitschrift für Wirtschaftswissenschaften

Begründet von Prof. Dr. Reinhard Schaefer

Herausgegeben von Prof. Dr. Harald Jürgensen, Hamburg / Prof. Dr. Konrad Littmann, Speyer / Prof. Dr. Klaus Rose, Mainz

In Verbindung mit Prof. Dr. H. Schelsky, Münster / Prof. Dr. Dr. h. c. F. Voigt, Bonn

Redaktion: Prof. Dr. H. Jürgensen, Institut für Europäische Wirtschaftspolitik der Univ. Hamburg, Von-Melle-Park 5, D-2000 Hamburg 13, Tel.: 040 / 41 23 46 39

Band 33 (1982) Heft 1

Inhalt

Chancen und Grenzen einer Wiederannäherung von Ökonomie und Wirtschaftsgeschichte Von Priv.-Doz. Dr. Peter Stolz, Bettingen	1
Anmerkungen zum institutionalistischen Dissens Von Prof. Paulgeorg Juhl, Offenburg	21
Kosten – Preise – Gewinne in der Mineralölindustrie Von Dr. Dieter Schmitt und Dr. Heinz Jürgen Schürmann, Köln	29
Der Gleichgewichtsbegriff in der ökonomischen Analyse Von Prof. Dr. Ekkehart Schlicht, Darmstadt	50
Zwischen Dogma und Dogmatismusvorwurf Von Dr. Gebhard Kirchgässner, Zürich	64
Die Auswirkungen des in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden gesetzlichen Alterssicherungssystems auf die wirtschaftliche Situation der Familie Von Dr. Johannes Resch und Dr. Wolfgang Knipping, Oftersheim ...	92
Sektoraler Wandel und staatlicher Interventionismus Von Priv.-Doz. Dr. Thomas Rasmussen, Hamburg	123

Das *Jahrbuch für Sozialwissenschaft*, Zeitschrift für Wirtschaftswissenschaften, erscheint 3mal jährlich. Jahresabonnement 152,- DM. Vorzugspreis für Subskribenten der Bibliographie der Wirtschaftswissenschaften (bisher Bibliographie der Sozialwissenschaften) 143,-DM. – Einzelpreis dieses Heftes 58,- DM. Für unsere Preise nach Vollständigwerden dieses Bandes ist ausschließlich unsere jeweils gültige Preisliste verbindlich. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb 4 Wochen nach Ausgabe des Schlußheftes eines Bandes beim Verlag vorliegen.

Die Auswirkungen des in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden gesetzlichen Alterssicherungssystems auf die wirtschaftliche Situation der Familie

Von

Johannes Resch und Wolfgang Knipping*

Das heute in der Bundesrepublik Deutschland bestehende gesetzliche Alterssicherungssystem hat sich im Verlauf von etwa 100 Jahren entwickelt. Es wird bis heute häufig als „großer sozialer Fortschritt“ gefeiert und als „vorbildlich für eine Industriegesellschaft“ bezeichnet, um das uns „andere Nationen beneiden“. Erst in jüngster Zeit mehrten sich kritische Stimmen. Ursache hierfür ist vor allem die Geburtenentwicklung, was in Schlagzeilen wie „Finanzierung langfristig nicht gesichert“ oder „Generationenvertrag in Gefahr“ zum Ausdruck kommt. In der Diskussion geht es dabei fast ausschließlich um die Zukunft des Alterssicherungssystems.

Die Frage nach den *bisherigen* sozialen Auswirkungen dieses Systems wird bis heute kaum gestellt. Es wird vielmehr pauschal geurteilt, daß es „soziale Sicherheit“ gebracht habe, da es mit hohen Renten im Alter verbunden sei. Der Glaube, unser Alterssicherungssystem sei ein sozialer Fortschritt, ist so fest verankert, daß Fragen nach eventuellen Fehlentwicklungen kaum aufkommen können. Schließlich kann kaum jemand in hohen Renten etwas Negatives sehen.

Es ist ein entscheidender Mangel bei der aktuellen Diskussion, daß lediglich von der gegenwärtigen Situation ausgehend die künftige Entwicklung beurteilt wird. Es wird kaum danach gefragt, wie es zur bestehenden Situation gekommen ist. Ohne die Berücksichtigung der historischen Entwicklung können jedoch keine sinnvollen Konsequenzen für die Zukunft gezogen werden.

Aufgabe dieser Arbeit ist daher primär nicht, die Frage nach der Zukunft unserer Alterssicherung zu stellen. Vielmehr ist ein wichtiger Aspekt der bisherigen Entwicklung des Alterssicherungssystems Gegenstand der Untersuchung, nämlich die Frage nach den wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Familie. Allerdings ergeben sich nach Beantwortung dieser Frage u.a. auch Konsequenzen für die Zukunft des Alterssicherungssystems, die bisher kaum gesehen werden.

* Die Arbeit wurde finanziell unterstützt durch die „Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft“ (Weißenthurm).

Es ist eigentlich verblüffend, daß kaum Literatur zu der beschriebenen Fragestellung zu finden ist. Wir konnten keine einzige Arbeit finden, die sich umfassend damit auseinandersetzt. Als Erklärung kann wohl am ehesten ein Zitat aus dem 3. Familienbericht gelten¹: „Es ist bedauerlich, aber wohl kaum Schuld der Familienpolitiker, daß Politik die Interessen der Familie so gering achtet. Es ist ein Phänomen der weit verbreiteten Gleichgültigkeit und Unterbewertung der Väter- und Mütteraufgaben und ihrer Bedeutung für die gesellschaftliche Wohlfahrt und Lebensqualität, insbesondere durch die Macht- und Führungsgruppen“.

Zwar bezieht sich dieses Zitat auf den Stellenwert der Familie in der Politik. Der Mangel wissenschaftlicher Arbeiten zu diesem Thema läßt aber darauf schließen, daß die überwiegende „Gleichgültigkeit“ nicht nur auf politischem Gebiet, sondern auch in den wissenschaftlichen Disziplinen besteht, die sich dieser Frage eigentlich hätten annehmen müssen.

Fragestellungen

Für die vorliegende Arbeit lassen sich folgende Fragen formulieren:

1. Ergibt die Betrachtung der historischen Entwicklung der gesetzlichen Alterssicherung Hinweise darauf, daß dieses System zu wirtschaftlichen Vorteilen oder Nachteilen für die Familie geführt hat?
2. Wie können die wirtschaftlichen Auswirkungen des gesetzlichen Alterssicherungssystems auf die Familie quantifiziert werden?
3. Wie verhält sich das Lebensniveau von Eltern zur Zeit der höchsten Kinderzahl unter den bestehenden Bedingungen?

1. Ergibt die Betrachtung der historischen Entwicklung der gesetzlichen Alterssicherung Hinweise darauf, daß dieses System zu wirtschaftlichen Vor- oder Nachteilen für die Familie geführt hat?

Unter „Familie“ verstehen wir in Übereinstimmung mit dem 3. Familienbericht² eine häusliche Gemeinschaft von mindestens einem Elternteil und mindestens einem Kind. Wenn von Vor- oder Nachteilen für die Familie gesprochen wird, muß es dabei um einen Vergleich mit kinderlosen Erwachsenen gehen. Aber auch der Vergleich unterschiedlich großer Familien ist in diesem Zusammenhang sinnvoll und aufschlußreich.

Sowohl die Erziehung von Kindern als auch Kinderlosigkeit gibt es innerhalb und außerhalb der Ehe. Allerdings handelt es sich auch heute bei ca. 90% der Familien um Ehepaare mit Kindern. Die gesamtgesellschaftliche Entwicklung kommt daher ausreichend zum Ausdruck, wenn Ehepaare zum Vergleich herangezogen werden. Eine besondere Berücksichtigung von Alleinstehenden muß aus Raum-

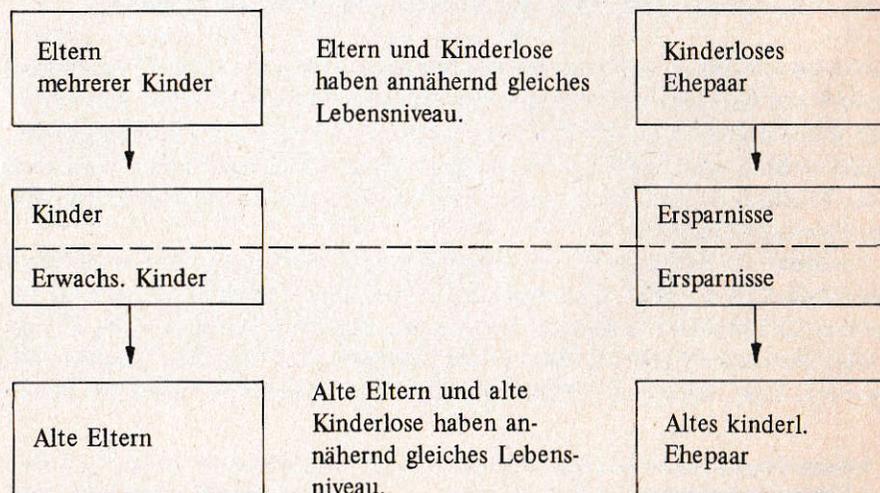
1 Bundestagsdrucksache 8/3120, S. 74; 1979.

2 Bundestagsdrucksache 8/3120, S. 23; 1979.

gründen unterbleiben, zumal dann zwischen Ledigen, Verwitweten und Geschiedenen unterschieden werden müßte. Es ist aber auch kein Grund zu erkennen, daß der Vergleich von Alleinstehenden mit und ohne Kinder zu grundsätzlich anderen Ergebnissen führen würde als der Vergleich von Ehepaaren. Die folgenden Überlegungen beschränken sich daher auf Ehepaare mit unterschiedlicher Kinderzahl bzw. ohne Kinder.

Der heutige sozialrechtliche Status der Familie ist erst mit einem Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung hinreichend zu verstehen. Solange es keine kollektive Altersversorgung (z.B. Rentenversicherung) gab, wurde diese Funktion von der Familie übernommen. Das bedeutete z.B.: Wer Kinder großzog, hatte damit eine gewisse Sicherheit, daß diese ihn im Alter versorgen würden. Dies brachte während des Arbeitslebens eine Einbuße wirtschaftlichen Lebensniveaus mit sich. Dieser Verzicht hatte demnach den Charakter einer Investition, da er zu einem relativ gesicherten Alter führte. Bei der damaligen Rollenverteilung sorgte der Mann überwiegend für das Einkommen und damit auch für die eigenen alten Eltern, während die Frau ihren Beitrag für die Altersversorgung beider Eheleute durch die Arbeit der Kindererziehung leistete. Wer – aus welchen Gründen auch immer – keine Kinder hatte, mußte durch eine Kapitalinvestition für das Alter vorsorgen. Auch er mußte ein geringeres wirtschaftliches Lebensniveau während des Arbeitslebens in Kauf nehmen, wenn er sein späteres Alter absichern wollte (Abb. 1). Sowohl bei der Alterssicherung durch Kinder als auch bei der Alterssicherung durch Ersparnisbildung entsprach der Umfang der Beitragsleistung dem Umfang der zu erwartenden Gegenleistung. Beide Systeme waren beitragsgerecht.

Abb. 1: Zustand vor der gesetzlichen Alterssicherung



Diese hier skizzierten Formen der Alterssicherung waren jedoch in ihrer Zuverlässigkeit durch die Wechselfälle des Lebens (Tod der Kinder, Verlust des Vermögens) mit einem Risiko behaftet. Hinzu kam, daß im Zusammenhang mit der raschen Industrialisierung dieses System für die neuen Sozialstrukturen nicht mehr angemessen war.

Es lag daher nahe, die Alterssicherung gesetzlich zu regeln, was dann auch geschah³. Die bestehende gesetzliche Alterssicherung wird seit der Rentenreform 1957 mit dem Generationenvertrag begründet⁴. Erst durch ihn konnten das Umlageverfahren und die dynamische Rente gerechtfertigt werden. – Als Vorbild galt dabei der familiäre Generationenvertrag (Abb. 1 links), der in ungeschriebener Form seit Jahrhunderten die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern bestimmte. Dieser Generationenvertrag innerhalb der Familie war im Bewußtsein, auf jeden Fall im Unterbewußtsein der Menschen fest verankert und prägte deren Wertvorstellungen⁵. Die Teilnahme der Kinderlosen an einer Alterssicherung auf der Basis eines Generationenvertrages ist dabei nur zu rechtfertigen, wenn auch diese entsprechend an der wirtschaftlichen Belastung durch Kinder beteiligt werden (Abb. 2).

Der geistige Urheber des Generationenvertrages als Grundlage eines gesetzlichen Alterssicherungssystems war Wilfried Schreiber⁶, der die früher bestehenden Verhältnisse innerhalb der Familie auf die gesamte Gesellschaft übertragen wollte.

3 Peters, H., Die Geschichte der sozialen Versicherung, Sankt Augustin 1978.

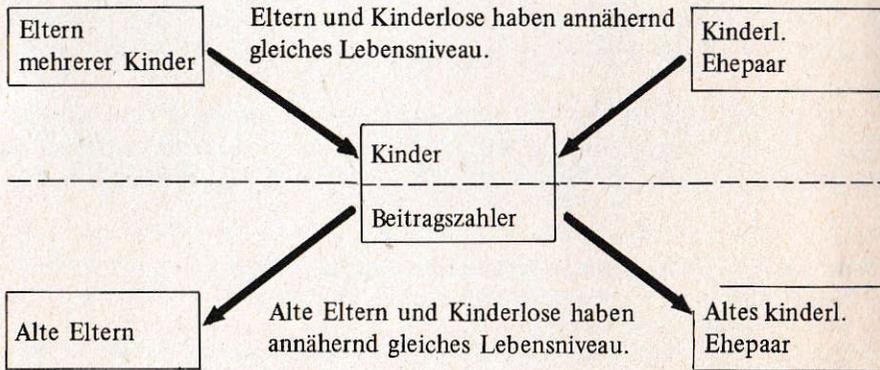
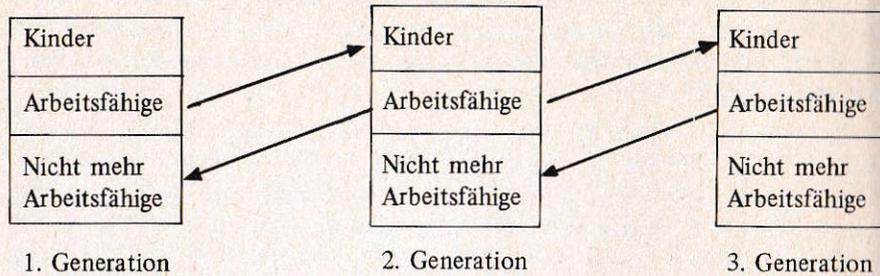
4 Nell-Breuning, O. v.: Vertrag zwischen den Generationen, in: Nell-Breuning, O. v.: Soziale Sicherheit?, Freiburg 1979.

5 Eine anschauliche Schilderung des familiären Generationenvertrages gab vor fast 200 Jahren der noch vor einigen Jahrzehnten viel gelesene Schriftsteller Christoph von Schmid: „Ein junger Tischler, fleißig und fröhlich vom frühen Morgen bis in die späte Nacht und wegen seiner gediegenen Arbeit allgemein hoch geschätzt, wurde einmal gefragt, was er denn mit dem vielen Geld mache, das er doch zweifellos verdienen müsse. An dem zwar ordentlichen, aber doch bescheidenen Lebensstil von ihm und seiner Familie sei jedenfalls nicht viel davon zu sehen. Der Tischler erwiderte, er gebe ein Drittel seines Einkommens für Essen, Trinken und Behausung aus, ein weiteres Drittel verwende er zur Abzahlung alter Schulden und das letzte Drittel schließlich lege er auf Zinsen an. Es sei aber doch nicht bekannt, daß er jemals ein Darlehen aufgenommen hätte, und ebensowenig existiere bei der Bank ein Schließfach mit Wertpapieren auf seinen Namen, war die erstaunte Gegenfrage. Ja, so sei das auch nicht gemeint gewesen, antwortete mit verschmitztem Lächeln der Tischler. Die Abtragung alter Schulden sei die Versorgung seiner Eltern, denen er nächst Gott alles verdanke, was er sei. Und das Anlegen auf Zinsen bedeute die Mittel, die er in die Erziehung seiner Kinder stecke. Er hoffe, daß diese ihn und sein Weib versorgen würden, wenn sie einmal nicht mehr arbeiten könnten. Moral: Wie viel tun gute Eltern für der Kinder Glück, Ihr Kinder, zahlt es ihnen treulich zurück.“

Aus: Behr, S., „Mutter als Beruf? Das veränderte Rollenverständnis der Frau“, in: „Zukunft, kontrovers, Geburtenrückgang – Risiko oder Chance“, v. R. Silkenbeumer, Hannover 1979.

6 Schreiber, W., Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft; Vorschläge zur Sozialreform; Schriftenreihe des Bundes Katholischer Unternehmer; Köln 1955.

Abb. 2: Der Generationenvertrag

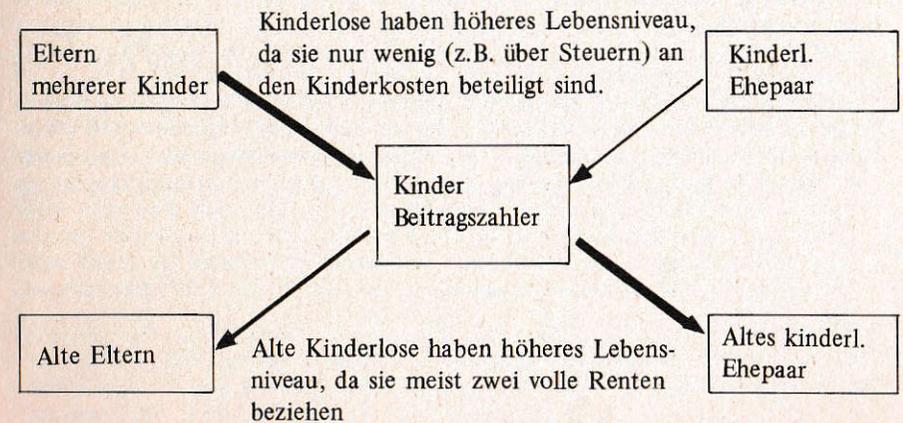
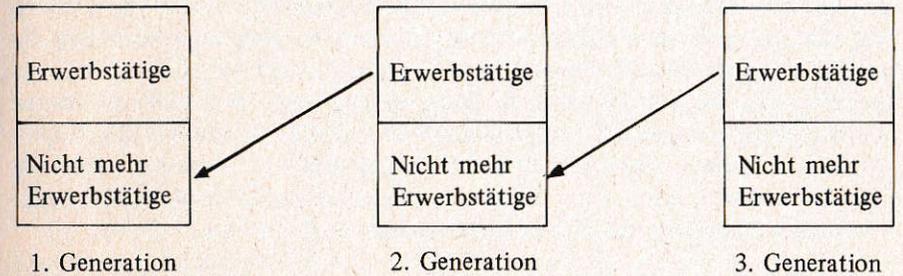


Die finanzielle Versorgung von Alten und Kindern durch die Familie sollte durch eine dynamische Altersrente und eine dynamische Kinder- und Jugendrente ersetzt werden. Bei der politischen Verwirklichung durch die Rentenreform 1957 entfiel aber die dynamische Kinder- und Jugendrente. Es muß daher von einer Verfälschung der Idee Schreibers vom Generationenvertrag gesprochen werden, da nur die eine Hälfte verwirklicht wurde. Trotzdem wurde der Begriff „Generationenvertrag“ weiter zur Rechtfertigung von Umlageverfahren und dynamischer Rente herangezogen. Das falsche Verständnis des Generationenvertrages führte zu einer Abkoppelung der Altersversorgung von der Kindererziehung und einer einseitigen Bindung an die Erwerbstätigkeit. Dadurch wurden die Lasten in dem Gesamtkomplex der Versorgung von Kindern und Alten völlig umverteilt. Die wirtschaftliche Belastung, die auch schon vor der Rentenversicherung mit der Kinderzahl stieg, verschob sich nach Einführung des gesetzlichen Alterssicherungssystems ganz erheblich zuungunsten der Familien, wobei die Nachteile mit der Kinderzahl zunahmen.

Für den Vergleich der Gesamtbelastung von Familien mit verschiedener Kinderzahl kann sinnvollerweise nur der gesamte Lebenszyklus von Erwachsenen herangezogen werden, nämlich die Zeit der Erwerbstätigkeit, der Kindererziehung und des Rentenalters. In Abb. 3 wird der bis heute bestehende Zustand, der sich aus dem falschen Verständnis des Generationenvertrages ergibt, zusammengefaßt. Da für die Alterssicherung lediglich die Erwerbstätigkeit und nicht die Arbeit der Kindererziehung berücksichtigt wird, muß es auch bei der Rentenberechnung zu einer Benachteiligung der Eltern kommen.

Bereits diese kurze einleitende Betrachtung zeigt, daß das bestehende Alterssicherungssystem zu einer Benachteiligung von Eltern und damit der Familie geführt hat. Es ist zu beachten, daß dies nicht als eine Folge der Verwirklichung der Idee Schreibers vom Generationenvertrag betrachtet werden kann, sondern erst die Folge der bei der politischen Umsetzung erfolgten Verfälschung dieser Idee ist.

Abb. 3: Der verfälschte Generationenvertrag



2. Wie können die wirtschaftlichen Auswirkungen des gesetzlichen Alterssicherungssystems auf die Familie quantifiziert werden?

Die Frage nach der Quantifizierung der wirtschaftlichen Auswirkungen für die Familie ist u.a. deshalb wichtig, weil eine Diskussion über ideelle Folgen bzw. eine Veränderung von Wertvorstellungen als Folge dieser wirtschaftlichen Auswirkungen nur in sinnvoller Weise möglich ist, wenn deren Ausmaß beurteilt werden kann.

Hierzu soll zunächst ermittelt werden, wie sich das Lebensniveau unter den heutigen Bedingungen in Abhängigkeit von der Kinderzahl verhält. Ein Vergleich dieses heute bestehenden Zustands mit den Verhältnissen vor Einführung der gesetzlichen Alterssicherung ist allerdings nicht möglich, weil zuverlässiges Zahlenmaterial aus dieser Zeit fehlt. Ein solcher Vergleich wäre aber auch zur Beantwortung unserer Fragestellung wenig aussagefähig, da sich inzwischen außer der Alterssicherung auch viele anderen Bedingungen geändert haben.

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen des bestehenden Systems der gesetzlichen Alterssicherung auf die Familie beurteilen zu können, wird folgender Weg gewählt: Es wird das Modell einer gesetzlichen Alterssicherung entworfen, in dem die Leistung (in Form der Rente) streng von dem zuvor eingebrachten Beitrag abhängig ist. Das bestehende Alterssicherungssystem wird dann durch dieses beitragsgerechte Modell ersetzt, während die übrigen Bedingungen des heute bestehenden Zustands belassen werden. – Mit anderen Worten: Das heute tatsächlich bestehende Lebensniveau in Abhängigkeit von der Kinderzahl wird verglichen mit einem Zustand, der sich ergibt, wenn das heute bestehende gesetzliche Alterssicherungssystem durch ein beitragsgerechtes System ersetzt wird.⁷

7 Ein solcher Vergleich hat keineswegs nur theoretische Bedeutung. Er macht vielmehr deutlich, inwieweit als Folge des geltenden Rentenrechts eine Umverteilung zwischen Ehepaaren mit verschiedener Kinderzahl erfolgt. – Die Aufgabe einer Versicherung ist der Risikoausgleich. Im Falle einer Altersversicherung handelt es sich dabei um das Risiko, das mit den herkömmlichen Formen der individuellen Alterssicherung durch Kindererziehung oder Ersparnisbildung verbunden ist. – Wird eine Versicherung mit einer vom Risikoausgleich unabhängigen Umverteilung verknüpft, so ist das ein versicherungsfremder Vorgang. Er kann aber unter denkbaren Bedingungen durchaus als vertretbar erscheinen; so bedeutet z.B. der bei gleichbleibenden Ansprüchen mit dem Einkommen steigende Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung eine Umverteilung zugunsten gering verdienender Arbeitnehmer. Diese Form der Umverteilung ist bekannt und offensichtlich vom Gesetzgeber gewollt. – Auch eine Umverteilung in Abhängigkeit von der Kinderzahl wäre unter diesen Gesichtspunkten vertretbar, wenn sie zugunsten der sozial schwächeren Familien mit mehreren Kindern erfolgt. Demgegenüber muß eine Umverteilung zu Lasten der Familie als ein Verstoß gegen das Verfassungsgebot zum Schutz der Familie (Art. 6 GG) betrachtet werden.

2.1. In welchem Umfang beeinflusst heute die Kinderzahl das Lebensniveau von Erwachsenen?

Es soll ein Vergleich von Ehepaaren durchgeführt werden, der Aufschluß darüber gibt, wie gegenwärtig die Kinderzahl das wirtschaftliche Lebensniveau von Erwachsenen *bei sonst vergleichbaren Bedingungen* beeinflusst. Hierin wird der Unterschied unserer Untersuchung zu empirischen Untersuchungen deutlich. Auch empirische Untersuchungen erfassen das unterschiedliche Lebensniveau in Abhängigkeit von der Kinderzahl^{8,9}. Dabei kann aber nicht zugrundegelegt werden, daß die anderen Bedingungen, die ebenfalls das Lebensniveau beeinflussen, vergleichbar sind. Z.B. kann nicht einfach angenommen werden, daß die zeitliche Arbeitsbelastung in Familien mit einem und in Familien mit 4 Kindern gleich ist. Für unsere Fragestellung wären empirische Untersuchungen deshalb weniger geeignet. Vergleichbare Bedingungen, die für unsere Fragestellung erforderlich sind, lassen sich nur unter modellmäßigen Annahmen herstellen. Die Gefahr bei solchen Modellen ist nun, daß sie im Gegensatz zu empirischen Untersuchungen die Wirklichkeit verzerrt darstellen können, z.B. wenn die Bedingungen von Randgruppen zugrundegelegt werden. Um diese Gefahr zu umgehen, werden für die Annahmen in diesem Modell demographische Durchschnittswerte benutzt. Die Ergebnisse des Vergleichs beziehen sich daher auf durchschnittliche Familien. Im Gegensatz zu empirischen Untersuchungen wird also nicht das gesamte Spektrum möglicher Fälle dargestellt, sondern Durchschnittsbedingungen. Das kommt der Absicht entgegen, die gesamtgesellschaftlichen Verhältnisse in einfacher, aber doch aussagefähiger Form darzustellen.

Da sich die Kinderzahl im Verlaufe des Lebens ändert und sie auch das wirtschaftliche Lebensniveau im Alter beeinflusst, ist ein umfassender Vergleich unter Einbeziehung des gesamten Lebenszyklus erforderlich. Dieser Vergleich ist für die Fragestellung nur aussagefähig, wenn die wichtigsten Faktoren, die ihn neben der Kinderzahl beeinflussen könnten, bei den verschiedenen Ehepaaren gleich oder vergleichbar sind. Hierzu gehören u.a. das durch Erwerbstätigkeit erzielbare Einkommen und die zeitliche Belastung durch Arbeit. Da die Kinderbetreuung immer mit hohem Arbeitsaufwand verbunden ist, muß dieser Arbeitsaufwand bzw. der sich daraus ergebende Verdienstaufschlag in den Vergleich einbezogen werden. Geschähe das nicht, bliebe also die Arbeit durch Kinder unberücksichtigt, würden Familien, in denen viel gearbeitet wird, mit solchen verglichen, in denen weniger gearbeitet wird. Der Vergleich des wirtschaftlichen Lebensniveaus wäre dann im

8 Schmucker, H.; Schubnell, H.; Nell-Breuning, O. v.; Albers, W.; Umbacher, G., Die ökonomische Lage der Familie in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1961.
9 Schmucker, H., Die materiellen Aufwendungen der Familie für die heranwachsende Generation; Jahrb. f. Sozialwissenschaft, Band 30,3 (1979), 337.

Sinne der Fragestellung nicht aussagefähig, da neben der unterschiedlichen Kinderzahl auch eine unterschiedliche Arbeitsbelastung bestünde.

Um den folgenden Vergleich nachvollziehbar zu machen, wird die zugrundegelegte Methodik im Anhang 1 ausführlich dargestellt.

Ergebnisse

Wie im Anhang 1 beschrieben, wurde die Berechnung für 5 Einkommensgruppen der Ehepaare durchgeführt. Es werden hier nur die Ergebnisse für die Einkommensstufe 2 dargestellt (Abb. 4, 5). Diese liegt den durchschnittlichen Einkommensbedingungen für 1979 sehr nahe. Die untersuchten höheren und niedrigeren Einkommensstufen geben die Verhältnisse der Stufe 2 in grundsätzlich ähnlicher Form wieder. Die mittlere Einkommensstufe 2 kann daher als charakteristisch für die Gesamtheit der untersuchten Einkommensstufen betrachtet werden. Aus Platzgründen ist eine Darstellung aller Stufen nicht möglich.

Abb. 4: Zeitlicher Verlauf des Lebensniveaus von Ehepaaren in Abhängigkeit von der Kinderzahl bei vergleichbaren Bedingungen (Einkommensstufe 2)

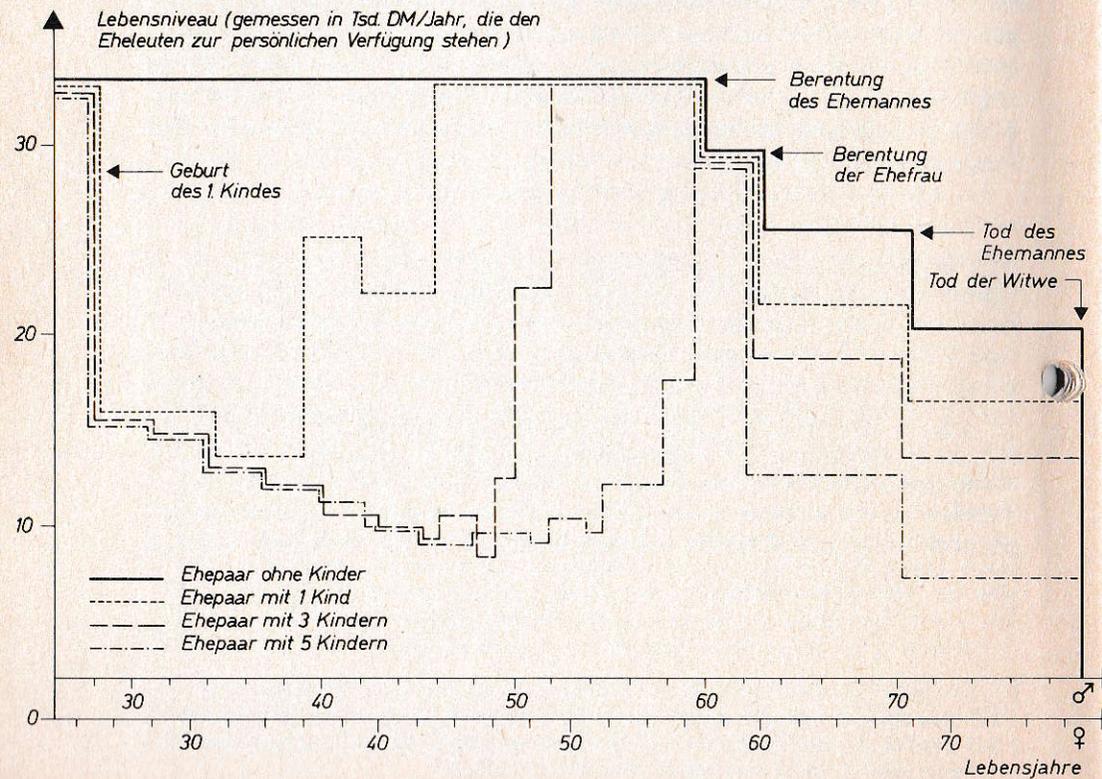
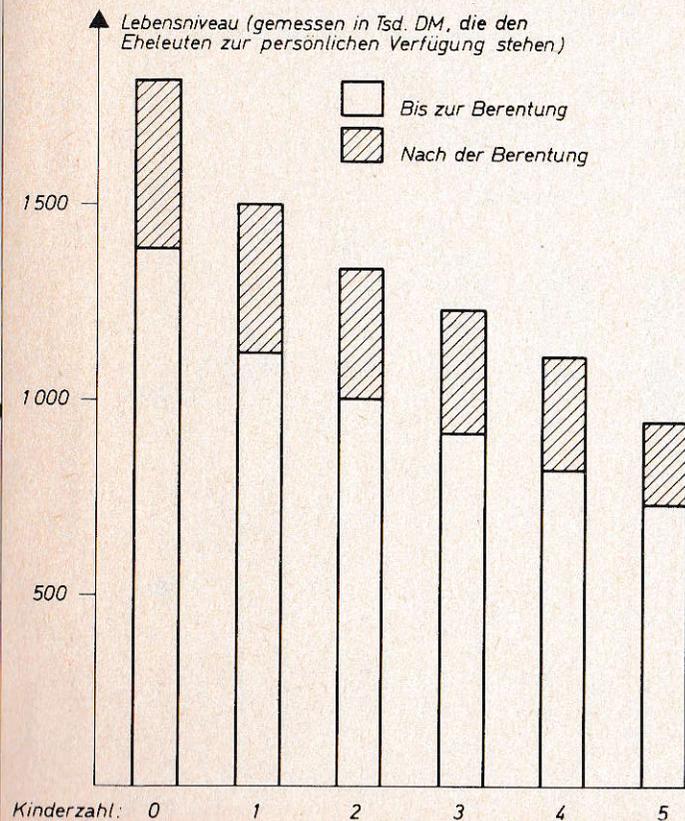


Abb. 4 zeigt die Entwicklung des Lebensniveaus für Ehepaare mit 0, 1, 3 u. 5 Kindern im Verlaufe des Lebens. — Die Sprünge der Kurven kommen dadurch zustande, daß Erziehungszeiten einsetzen oder aufhören oder dadurch, daß sich konsumptive Faktoren ändern, z.B. durch Älterwerden oder Ausscheiden der Kinder aus dem Familienverband.

Das gesamte Lebensniveau entspricht in Abb. 4 der Fläche unter der jeweiligen Kurve. Diese Werte werden nochmals in Säulenform für die Zeit vor und die Zeit nach der Berentung dargestellt (Abb. 5). In der Abb. 5 wird wiederum der schon zuvor geschilderte Zustand deutlich: Je größer der Verzicht für Kinder, desto geringer ist das Rentenniveau. Es wird also ein im System liegender klarer Verstoß gegen den Generationenvertrag sichtbar. Es ist zu beachten, daß dieser Effekt erst eine Folge des bestehenden Rentenrechts ist; denn vor Einführung der Alterssicherung war die Sicherheit im Alter in der Regel größer, je mehr zuvor für Kinder getan wurde.

Abb. 5: Lebensniveau von Eheleuten für die Zeit ab dem 18. Lebensjahr unter den bestehenden Verhältnissen (Bei vergleichbaren Bedingungen, Einkommensstufe 2)



Die Säulen für das Gesamtlebensniveau (Abb. 5) zeigen einen Abfall für Familien bis auf ca. 50% des Niveaus eines kinderlosen Ehepaares. Aus dieser Darstellung ist aber noch nicht ersichtlich, in welchem Umfang das bestehende Alterssicherungssystem für diesen Abfall verantwortlich ist.

Die Aussagefähigkeit der Modellrechnungen wird dadurch beeinträchtigt, daß nicht alle Faktoren ausreichend berücksichtigt werden konnten, die für die Fragestellung wesentlich sind. Für viele dieser Einflußgrößen sind keine hinreichend genauen statistischen Angaben verfügbar, so daß Annahmen gemacht werden mußten. Diese Annahmen wurden aber stets so gewählt, daß sie das Lebensniveau der Eltern eher höher erscheinen lassen als es der Wirklichkeit entspricht. Die berechnete, mit steigender Kinderzahl zunehmende Schlechterstellung von Eltern gegenüber Kinderlosen dürfte daher in Wirklichkeit wesentlich ausgeprägter sein als in Abb. 4 und 5 zum Ausdruck kommt. Die Rechenergebnisse sind daher als „Mindestabfall im Lebensniveau für Eltern“ zu betrachten. Es kommen noch eine Reihe weiterer Nachteile hinzu, die allerdings in diesem Rahmen nicht berechnet werden konnten. Sie müssen aus einigen Feststellungen geschlossen werden (Anhang 2).

2.2. In welchem Umfang beeinflußt das bestehende Alterssicherungssystem das Lebensniveau von Erwachsenen mit unterschiedlicher Kinderzahl?

Die in Abb. 4 und 5 dargestellten Ergebnisse geben Aufschluß über die Unterschiede im Lebensniveau für Erwachsene in Abhängigkeit von der Kinderzahl. Daraus wird noch nicht deutlich, inwieweit diese Unterschiede durch gesetzliche Maßnahmen wie z.B. die Rentengesetzgebung bedingt sind und inwieweit sie auch ohne gesetzliche Maßnahmen bestehen würden. Die Unterscheidung dieser beiden Möglichkeiten ist aber für eine sozialpolitische Beurteilung des beschriebenen Abfalls im Lebensniveau wesentlich. Ist dieser Abfall unabhängig von der Gesetzgebung durch die Kinder bedingt, wäre er als Einsatz für den „ideellen Gewinn durch Kinder“ zu verstehen und könnte Eltern zugemutet werden. Ist der Abfall aber teilweise oder vollständig das Ergebnis einer durch die Gesetzgebung herbeigeführten Verteilung finanzieller Mittel zu Lasten der Eltern, kann dieser Abfall im Lebensniveau den Eltern nicht zugemutet werden. Vielmehr ist aus dem Artikel 6 GG (Schutz der Familie) abzuleiten, daß eine solche Umverteilung gegen das Grundgesetz verstößt.

In dieser Arbeit soll nur untersucht werden, inwieweit die Rentengesetzgebung (einschließlich des Familienlastenausgleiches) für den beschriebenen Abfall im Lebensniveau verantwortlich ist.

Zu diesem Zweck soll nachvollzogen werden, welche vom heutigen Zustand abweichenden Auswirkungen die gesetzliche Regelung der Alterssicherung gehabt hätte, wenn von vornherein darauf geachtet worden wäre, daß es dabei zu keiner Umverteilung zwischen Erwachsenen mit unterschiedlicher Kinderzahl kommt. Es wird daher ein Alterssicherungssystem zugrundegelegt, das lediglich auf einer Solidargemeinschaft zum Ausgleich persönlicher Risiken beruht. Dabei soll streng darauf geachtet werden, daß weder durch Elternschaft noch durch Kinderlosigkeit

Gesetzliche Alterssicherungssysteme, die beide Zielvorstellungen (keine Umverteilung zu Lasten Schwächerer = soziale Gerechtigkeit, Risikoausgleich = soziale Sicherheit) erfüllen, sind in verschiedener Form denkbar. Hier soll aus Gründen der Übersichtlichkeit ein möglichst einfaches System gewählt werden. Dieses System wird wie folgt charakterisiert:

1. Grundsätzliches Fortbestehen der beiden seit alters her innerhalb der Familie praktizierten Alterssicherungssysteme durch Kindererziehung und Ersparnisbildung, die lediglich zum Zwecke des Risikoausgleichs auf eine größere Gemeinschaft übertragen werden.
2. Gesetzliche Regelung in Form zweier voneinander unabhängiger Alterssicherungssysteme, um Beitrag und Rentenanspruch innerhalb eines jeden Systems klar zuordnen zu können. Für die Alterssicherung durch Kinder wird das Umlageverfahren im Rahmen des Generationenvertrages, für die Alterssicherung durch Ersparnisbildung das Kapitaldeckungsverfahren zugrundegelegt.
3. Welche Form der Alterssicherung gewählt wird, bleibt dem einzelnen überlassen. Die gesetzliche Verpflichtung soll sich lediglich darauf beziehen, daß das Alter überhaupt ausreichend gesichert wird. Dabei wird in vielen Fällen eine Kombination beider Alterssicherungssysteme erforderlich sein (z.B. bei Ehepaaren mit einem Kind).
4. Da die vorgeschlagene gesetzliche Regelung der Alterssicherung Nachteile für Eltern ausschließt, entfällt die Rentenversicherung als Rechtfertigung für einen Familienlastenausgleich (in Form von Kindergeld und Steuerermäßigung). Es soll hier nicht diskutiert werden, ob ein Familienlastenausgleich aus anderen Gründen gerechtfertigt ist. Für die Untersuchung wird davon ausgegangen, daß im Falle des beschriebenen Rentenversicherungsmodells ein Familienlastenausgleich nicht mehr erforderlich ist.
5. Das System soll zu einer vergleichbaren sozialen Sicherheit im Alter führen wie das bestehende System.

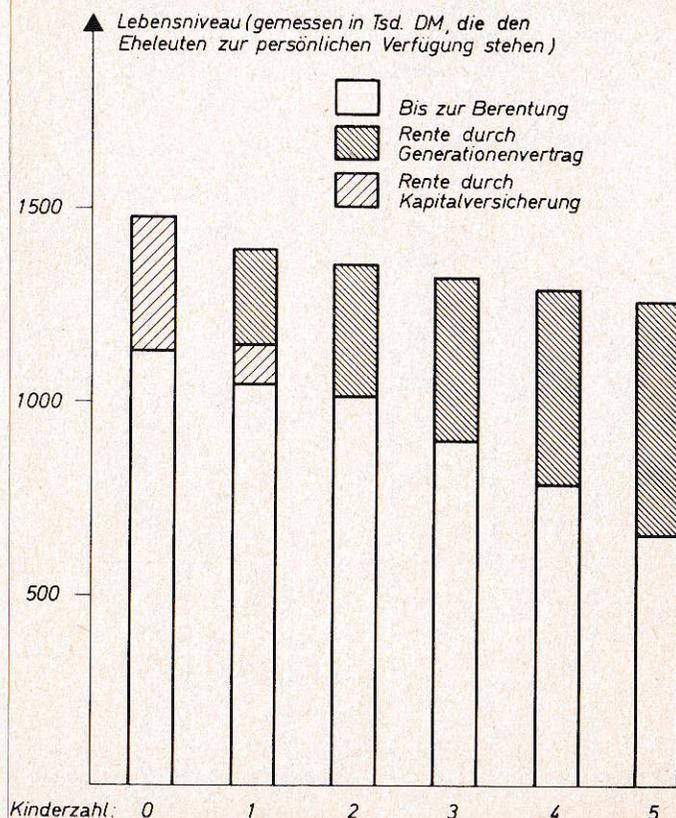
Es stellt sich nun die Aufgabe, den heutigen Zustand (Beziehung zwischen Lebensniveau und Kinderzahl) mit dem Zustand zu vergleichen, der sich heute bei Zugrundelegung des beschriebenen beitragsgerechten Rentenversicherungsmodells ergeben würde. Dazu müssen zunächst die Bedingungen des Modells auf die sonstigen, heute bestehenden Lebensverhältnisse bezogen werden. Methodik und Rechengang hierzu werden in Anhang 3 ausführlich beschrieben.

Ergebnisse

Die beiden Berechnungen der Beziehung zwischen Lebensniveau und Kinderzahl (Zustand 1979, Variation dieses Zustandes durch das Alterssicherungsmodell) unterscheiden sich erheblich (Abb. 5, 6). Auf der Grundlage der Bedingungen von 1979 errechnet sich für ein etwa mittleres Ehegatteneinkommen (Einkommens-

stufe 2) ein Verzicht auf Lebensniveau für Eltern bis fast 50% bei 5 Kindern im Vergleich zu kinderlosen Ehepaaren (im Verlaufe des Lebens ca. 900000 DM an zur persönlichen Verfügung stehendem Geld). Dieser Verzicht vermindert sich allein durch Einführung des Alterssicherungsmodells, wozu auch der Wegfall des heutigen Familienlastenausgleichs gehört, anstelle der heutigen gesetzlichen Alterssicherung auf ca. 15%. — Da das zu einer vergleichbaren sozialen Sicherheit führende Alterssicherungsmodell darauf angelegt ist, eine Umverteilung zwischen Ehepaaren mit unterschiedlicher Kinderzahl zu vermeiden, zeigt der Vergleich mit dem bestehenden gesetzlichen Alterssicherungssystem, daß dieses System zu einer gewaltigen Umverteilung finanzieller Mittel zum Nachteil von Eltern führt, wobei dieser Nachteil mit steigender Kinderzahl zunimmt. Das gilt auch bei Berücksichtigung des heutigen Familienlastenausgleichs.

Abb. 6: Lebensniveau von Eheleuten für die Zeit ab dem 18. Lebensjahr, wenn das bestehende Alterssicherungssystem durch das beschriebene Alterssicherungsmodell ersetzt wird. (Bei vergleichbaren Bedingungen, Einkommensstufe 2)



Es ist zu beachten, daß der Abfall des Lebensniveaus bei den heute bestehenden Bedingungen beim ersten Kind mit ca. 20% (über das ganze Leben hinweg gerechnet!) besonders stark ausgeprägt ist, während weitere Kinder nur noch einen Abfall von 7–10% pro Kind ausmachen. Der anderweitig aufgrund von Befragungsergebnissen in der Bundesrepublik Deutschland beschriebene „Ein-Kind-Schock“¹⁰, der durch die Laienpresse als „Babyschock“ bekannt wurde, findet hier eine durchaus plausible Erklärung. Zwar ist auch bei Zugrundelegung des beitragsgerechten Alterssicherungsmodells der Verzicht beim ersten Kind größer als bei den weiteren Kindern; aber das fällt bei weitem nicht so stark ins Gewicht, da dieser Verzicht wesentlich geringer ist (ca. 5% beim ersten Kind gegenüber 2–3% bei weiteren Kindern).

Weiterhin geht aus den Berechnungen hervor, daß z.B. bei einem Ehepaar mit 5 Kindern und mittlerem Einkommen (Stufe 2) durch den bestehenden Familienlastenausgleich (Kindergeld, Steuerermäßigung durch Kinder, stärkere Beanspruchung kinderloser und kinderarmer Ehepaare bei der Finanzierung der laufenden Renten) nur etwa 15–20% des Nachteils ausgeglichen werden, der gegenüber kinderlosen Ehepaaren allein aufgrund des bestehenden gesetzlichen Alterssicherungssystems entsteht. Diese Information wird durch Vergleich der nicht gestrichelten Säulenanteile in Abb. 5 mit denen in Abb. 6 (unter Einschluß der Kapitalversicherungsanteile) gewonnen.

3. Lebensniveau der Eheleute zur Zeit der höchsten Kinderzahl

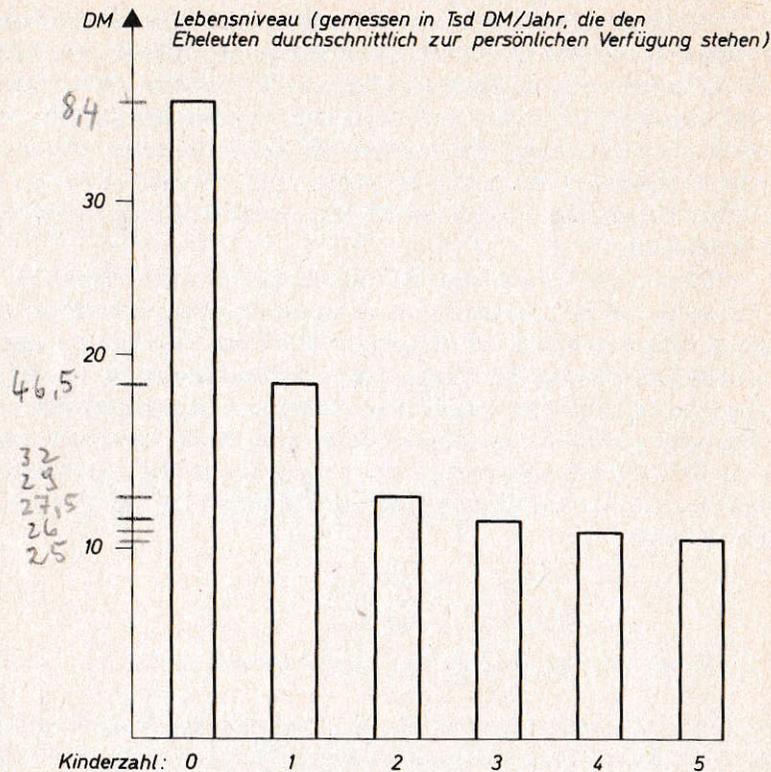
In Abb. 5 wird das heute bestehende Lebensniveau von Eheleuten in Abhängigkeit von der Kinderzahl über den ganzen Lebenszyklus hinweg dargestellt (für die Einkommensstufe 2). Aus sozialen und psychologischen Gründen ist es aber auch wichtig, wie sich das Lebensniveau der Eheleute und damit der ganzen Familie in der Zeit verhält, in der die höchste Kinderzahl besteht (Methodik siehe Anhang 4).

Ergebnis

Erwartungsgemäß zeigt sich ein sehr starker Abfall des Lebensniveaus mit der Kinderzahl (Abb. 7). — Diese Verlaufskurve dürfte vor Einführung der gesetzlichen Alterssicherung ähnlich ausgesehen haben. Möglicherweise war der Abfall des Le-

¹⁰ Jürgens, H. W., „Sind zwei Kinder schon zuviel?“, in: Francke, L.; Jürgens, H. W., „Keine Kinder – keine Zukunft?“, Schriftenreihe des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung, Wiesbaden, Band 4; 1978.

Abb. 7: Durchschnittliches Lebensniveau von Ehepaaren während der Zeit der höchsten Kinderzahl (vergleichbare Bedingungen, Einkommensstufe 2)



bensniveaus für Eltern damals geringer, weil Kinder sehr früh als Arbeitskräfte eingesetzt wurden. Andererseits fehlte der heutige, wenn auch geringe Familienlastenausgleich.

Grundsätzlich anders als früher ist aber heute die psychologische Situation für Eltern. Der Verzicht der Eltern auf Lebensniveau ist heute ausschließlich ein Opfer, das mehr oder weniger gern erbracht wird. Vor Einführung der gesetzlichen Alterssicherung war dieser Verzicht auch eine Investition in Form einer Alterssicherung. Diese zweite Funktion war, wie aus Literaturzeugnissen geschlossen werden muß, früheren Generationen durchaus bewußt und prägte über die persönlichen Erfahrungen die Wertvorstellungen. Die wirtschaftliche Bedeutung der Kindererziehung ist auch heute noch z.B. in den Entwicklungsländern im Bewußtsein der Eltern fest verankert.

Es ist bekannt, daß der in Abb. 7 zum Ausdruck kommende starke Abfall des Lebensniveaus von Eltern mit steigender Kinderzahl häufig durch Mehrarbeit der

Eltern (z.B. gleichzeitige Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit) zumindest teilweise ausgeglichen wird. Daraus ergibt sich aber grundsätzlich keine Besserung der psychologischen Situation von Eltern, da der Gewinn an wirtschaftlichem Lebensniveau durch Verlust von Freizeit erkaufte wird. In diesem Falle wird die Freizeit also gerade dort eingeschränkt, wo sie im Interesse der Kinder am sinnvollsten wäre, weil sie eine Ausgeglichenheit der Eltern und eine Beschäftigung mit den Kindern fördern würde.

Beachtenswert ist auch hier der besonders starke Abfall im Lebensniveau beim ersten Kind. Das Argument, das sei nichts Neues, da der Verzicht der Eltern beim ersten Kind schon immer ähnlich hoch gewesen sei, kann nicht überzeugen. Ein Verzicht im Sinne einer Investition, wie es bei der Kindererziehung früher der Fall war, ist grundsätzlich etwas anderes als ein Verzicht auf Dauer, wie es heute der Fall ist. Dabei ist es weniger wichtig, ob diese tatsächliche Veränderung im Charakter des Verzichts bewußt geworden ist. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, daß die tatsächlichen Bedingungen über die persönlich gemachten Erfahrungen zumindest über das Unterbewußtsein die Wertvorstellungen und das Verhalten des einzelnen beeinflussen. – Gerade der schroffe Abfall im Lebensniveau beim ersten Kind, wie ihn Abb. 7 zeigt, läßt den durch Befragungen ermittelten „Ein-Kind-Schock“ (20) verständlich erscheinen.

Schlußbemerkung

Ziel der Arbeit war es, die Frage zu prüfen, inwieweit das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende System der gesetzlichen Alterssicherung die wirtschaftliche Situation von Erwachsenen in Abhängigkeit von der Kinderzahl beeinflusst. Diese Frage wurde bisher zwar öfter gestellt, wobei Nachteile für Eltern beschrieben wurden. Uns ist aber keine Untersuchung bekannt, in der versucht wurde, den Umfang dieser Nachteile zu quantifizieren.

Das Ergebnis zeigt, daß unser Alterssicherungssystem in der heute gültigen Form zu einer gewaltigen Umverteilung von Mitteln zu Lasten der Eltern geführt hat. Es muß angenommen werden, daß der Verzicht auf Lebensniveau durch Kinder beim heutigen Alterssicherungssystem mehr als das Dreifache beträgt als bei einem beitragsgerechten System. Uns sind bisher keine Gründe bekannt, die diese aufgezeigte große Ungerechtigkeit rechtfertigen könnten. Diese Form der Ungerechtigkeit ist sogar besonders ernst zu nehmen, da sie neben den Eltern vor allem die Kinder trifft, die ja das niedrigere Lebensniveau und alle möglichen Folgen (wie Wohnraumangel, Zeitmangel der Eltern wegen Zwang zur Erwerbstätigkeit, Unzufriedenheit der Eltern) mit ihren Eltern zu tragen haben. Kinder sind aber generell für Störungen aller Art anfälliger als Erwachsene.

Von Sozialpolitikern wird immer wieder betont, das Lebensniveau habe sich „doch auch für Familien mit mehreren Kindern in den letzten Jahrzehnten ver-

bessert“. Hierbei wird aber übersehen, daß die gesellschaftliche Stellung der Familie und die psychologische Situation von Eltern nicht vom Vergleich des heutigen Lebensniveaus mit dem in der Vergangenheit abhängig ist, sondern vom Vergleich ihres Lebensniveaus mit dem Lebensniveau von vergleichbaren kinderlosen Erwachsenen bzw. Eltern mit weniger Kindern zur gleichen Zeit. Auch Eltern orientieren sich an den Lebensnormen ihrer Gegenwart und können dem in der Regel auch nicht ausweichen. Es wäre unrealistisch, von Eltern zu verlangen, sich an historischen Normen zu orientieren, während gleichzeitig kinderlosen Erwachsenen auf Kosten von Eltern andere Normen zugestanden werden.

Es erscheint erforderlich, die beschriebenen Auswirkungen des bestehenden Alterssicherungssystems in aller Schärfe aufzuzeigen, da sie bis heute in der Diskussion verdrängt werden. Vielmehr wird das bestehende Alterssicherungssystem überwiegend einseitig unter dem Aspekt der größeren sozialen Sicherheit gesehen. Es muß aber die Frage gestellt werden, ob angesichts der Auswirkungen auf die Lebensbedingungen besonders der Kinder und angesichts der möglichen zur Zeit noch nicht abschätzbaren Folgen für deren Zukunft unser Alterssicherungssystem in der bestehenden Form überhaupt als „sozialer Fortschritt“ betrachtet werden kann. — Im übrigen zerstört sich ein System, das auf dem Generationenvertrag aufbaut, selbst, wenn es gleichzeitig die Erziehung von Kindern bestraft.

Es ist zu betonen, daß die beschriebene Ungerechtigkeit keinesfalls ein notwendiger Preis für die gewonnene soziale Sicherheit ist. Es ist ebenso ein gesetzliches Alterssicherungssystem denkbar, das soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit miteinander verbindet. — Das hier vorgestellte Modell ist nur ein Beispiel für ein solches System. Es wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit möglichst einfach gehalten. Bei einer praktischen Anwendung wären Verbesserungen mit Gewinn an sozialer Sicherheit denkbar, ohne daß neue soziale Ungerechtigkeiten entstehen.

Bei der Umformung der bestehenden Rentengesetzgebung in ein beitragsgerechtes Alterssicherungssystem, d.h. ein System ohne Umverteilung zu Lasten von Eltern, müßten sicherlich Übergangsregelungen gefunden werden. Hierauf konnte in diesem Rahmen nicht eingegangen werden.

Es konnte nicht näher der Frage nachgegangen werden, welche Auswirkungen die aufgrund des Alterssicherungssystems für Eltern geschaffenen Nachteile auf den gesellschaftlichen Stellenwert von Kindererziehung und Familie gehabt haben. Aufgrund des Umfangs dieser Nachteile kann aber kaum ein Zweifel daran bestehen, daß gesellschaftliche Entwicklungen wie Verlust von Geborgenheit für Kinder mit Neigung zu späterer Sucht und wahrscheinlich auch Kriminalität, Geburtenrückgang u.a. ohne Berücksichtigung der durch das Rentenrecht geschaffenen Verhältnisse nicht in wirklichkeitsnaher Weise diskutiert werden können. — Gleiches gilt aber auch für die Diskussion um die Zukunft des Alterssicherungssystems. Ein System, das eine so große soziale Ungerechtigkeit einschließt, wird zumindest langfristig auch keine soziale Sicherheit bieten können.

Zusammenfassung

Die Frage nach den wirtschaftlichen Auswirkungen des bestehenden Alterssicherungssystems auf die Familie wird in zwei Schritten angegangen:

1. Es wird ein Vergleich des Lebensniveaus von Ehepaaren mit unterschiedlicher Kinderzahl modellmäßig durchgeführt. Der Vergleich erstreckt sich auf den gesamten Lebenszyklus der Erwachsenen bezogen auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1979. Es werden dazu — abgesehen von der Kinderzahl — bei den Ehepaaren gleiche bzw. vergleichbare Bedingungen zugrundegelegt. Um aussagefähige Ergebnisse zu erhalten, werden die durchschnittlichen demographischen Größen (wie Berentungsalter, Sterbealter u.a.) verwendet.

Der Vergleich ergibt einen Abfall im Lebensniveau für Eltern gegenüber einem kinderlosen Ehepaar bis zu 50%.

2. Es wird die Frage gestellt, ob durch die Rentengesetzgebung eine Umverteilung zwischen Familien mit unterschiedlicher Kinderzahl erfolgt, d.h. eine Beeinflussung des Lebensniveaus der Familie vorliegt. Dazu wird ein Alterssicherungsmodell entworfen, das eine mögliche Umverteilung dieser Art von vornherein ausschließt. Das wird erreicht, indem der Rentenanspruch nach der tatsächlich erbrachten Leistung festgesetzt wird. Anschließend wird das bestehende System auf das Alterssicherungsmodell umgerechnet. Das Ergebnis wird mit den heutigen Verhältnissen verglichen.

Es wird ein erheblicher Umverteilungseffekt durch die Rentengesetzgebung zu Lasten von Eltern deutlich. Es ergibt sich, daß der heute bestehende lebenszyklusbezogene Abfall des Lebensniveaus von Eltern gegenüber dem Lebensniveau Kinderloser ganz überwiegend eine Folge des bestehenden Alterssicherungssystems ist.

Summary

The question concerning the economic consequences of the existing old-age pension system for the family is tackled in two steps:

1. A comparison of the living standard of married couples with a different number of children is carried out in an exemplary test series. The comparison covers the whole life cycle of the adult persons with regard to the conditions in the Federal Republic of Germany in 1979. Apart from the number of children — equal or comparable conditions are presupposed for the couples. In order to receive useful results the average demographic terms, e.g. age of retirement, age of death etc. are applied.

The comparison shows a decrease of the living standard up to 50% for parents compared to a childless couple.

2. The question is raised whether by means of the pension legislation a redistribution among families with different numbers of children ensues, i.e. the living standard of the family is influenced. Therefore a pension scheme is drafted that excludes a possible redistribution of this kind right from the beginning. That is realized by fixing the pension rate according to the contribution actually brought forth. Then the present system is converted according to the pension scheme. The result is compared with the present conditions.

A considerable effect of redistribution caused by the pension legislation to the disadvantage of parents becomes obvious. The result is that the present decrease of the living standard of parents compared to the living standard of childless couples is predominantly a consequence of the present old-age pension system.

Anhang 1

Methodik zu 2.1.

Bedingungen für die Berechnung des Lebensniveaus von Erwachsenen in Abhängigkeit von der Kinderzahl.

1. Lebensniveau der Familie

Das wirtschaftliche Lebensniveau der Familie ist abhängig vom Geldbetrag, der der Familie zur Verfügung steht und der Zahl und dem Alter der zu versorgenden Personen. Da in dieser Arbeit nur Ehepaare mit verschiedener Kinderzahl verglichen werden, ist das Lebensniveau, abgesehen vom Einkommen, nur von Zahl und Alter der Kinder abhängig.

2. Konsumptive Faktoren

Soll das Lebensniveau der Familie berechnet werden, müssen sog. „konsumptive Faktoren“ für die einzelnen Familienmitglieder eingeführt werden. Sie haben als Bezugseinheit den Verbrauch eines alleinstehenden Erwachsenen (konsumptiver Faktor: 1). Der konsumptive Faktor für ein Ehepaar liegt wegen der Ersparnis, die sich aus der gemeinsamen Haushaltsführung ergibt, etwas niedriger als für zwei alleinstehende Erwachsene. Die konsumptiven Faktoren der Kinder sind altersabhängig. Hier wurden konsumptive Faktoren verwendet, die in einem Gutachten für das Bundesfinanzministerium¹¹ angegeben sind. Sie beruhen auf empirischen Untersuchungen. Die konsumptiven Faktoren betragen:

für ein Ehepaar:	1,8
für ein Kind bis 6 Jahre:	0,3
für ein Kind von 7–14 Jahren:	0,6
für ein Kind von 15–18 Jahren:	0,9

11 Der wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen: Entschließungen, Stellungnahmen und Gutachten 1949–1973, S. 352, Tübingen 1974.

3. Maßstab für das Lebensniveau der Familie

Als Maßstab für das Lebensniveau der Familie gilt der konsumptive Anteil der Eheleute am Familieneinkommen. Das ist der Geldbetrag, der den Eheleuten nach Abzug von Steuern, Sozialabgaben und dem konsumptiven Anteil der Kinder vom Einkommen zur persönlichen Verfügung verbleibt. Damit wird aber nicht nur das Lebensniveau der Eheleute, sondern das der gesamten Familie und damit auch der Kinder charakterisiert.

4. Familienstand und Kinderzahl

Der Vergleich beschränkt sich auf Ehepaare mit 0 bis 5 Kindern. Ehepaare mit 6 und mehr Kindern sowie Alleinstehende bleiben unberücksichtigt.

5. Bezugsjahr

Da der Vergleich die Situation gegenwartsnah widerspiegeln soll, wird das Jahr 1979 zugrundegelegt (Steuerrecht, Sozialabgaben, Kindergeld, Rentengesetzgebung u.a.). Der den Eheleuten zur persönlichen Verfügung stehende Betrag wird für jedes Jahr im Lebenszyklus so berechnet, als ob dieses Lebensjahr im Jahre 1979 gelebt worden wäre. Das Verfahren ist nicht ungewöhnlich; es wird u.a. auch entsprechend zur Berechnung der Lebenserwartung herangezogen (z.B.¹²). Dieser Weg erscheint uns für die bestehende Fragestellung am besten geeignet zu sein, da für alle Altersstufen die Bedingungen eines Jahres zugrundegelegt werden. Das Gesamtergebnis spiegelt dann die Verhältnisse für dieses Jahr am besten wieder.

6. Demographische Durchschnittswerte

Der Vergleich verschiedener Familien erfordert gleiche persönliche Daten (wie Heiratsalter, Geburtszeitpunkt des ersten Kindes, Geburtenfolge der weiteren Kinder, Berentungs- und Todesalter). Um aussagefähige Resultate zu erzielen, werden für diese Größen Werte zugrundegelegt, die etwa den demographischen Durchschnittswerten entsprechen. Damit beziehen sich die berechneten Werte auf „durchschnittliche Familien“. Es handelt sich dabei um folgende Werte:

Heiratsalter ¹³ :	26 Jahre (Männer) 23 Jahre (Frauen)
Geburt des 1. Kindes ¹⁴ :	2 Jahre nach der Heirat
Geburten weiterer Kinder ¹⁴ :	jeweils 3 Jahre nach dem ersten, zweiten usw. Kind
Berentungsalter ¹⁵ :	60 Jahre (Männer) 60 Jahre (Frauen)

12 Schaefer, H., Blohmke, M., Sozialmedizin, Stuttgart 1978.

13 Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Statistisches Jahrbuch 1980, S. 68.

14 Berechnet aus: Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Statistisches Jahrbuch 1980, S. 72, Tab. 3,25.

15 Die Ortskrankenkasse, Zeitschrift des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen 21/1980, S. 844.

(Es handelt sich um Durchschnittswerte, die auch vorzeitige Berentungen wegen Erwerbsunfähigkeit miteinbeziehen)

Todesalter: 71 Jahre (Männer)
 77 Jahre (Frauen)

Todesalter = durchschnittliches Heiratsalter + Lebenserwartung beim durchschnittlichen Heiratsalter¹⁶; die Sterblichkeit vor dem durchschnittlichen Heiratsalter bleibt unberücksichtigt, da sie keinen Einfluß auf den Vergleich der Ehepaare hat.

7. Steuerbeträge

Die Lohnsteuer wird der Lohnsteuertabelle für 1979 entnommen. Es wird die jeweils günstigste Steuergruppe gewählt. Die pauschalen Steuerabzugsbeträge werden dadurch bereits berücksichtigt (Grundfreibetrag, Tariffreibetrag, Arbeitnehmerfreibetrag, Weihnachtsfreibetrag, Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben, Vorsorgepauschale für Ehepartner und Kinder). Darüber hinausgehende Steuerabzugsbeträge werden nicht berücksichtigt.

8. Sozialabgaben

Es werden die Abgaben für die gesetzliche Rentenversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung und die Arbeitslosenversicherung berücksichtigt.

9. Gesamtarbeitsbelastung

Der Vergleich des wirtschaftlichen Lebensniveaus der Ehepaare mit unterschiedlicher Kinderzahl geht von einer gleichen Gesamtarbeitsbelastung der Ehepartner (Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuungsarbeit) aus. Es wird eine 40-Stunden-Woche für beide Ehepartner zugrundegelegt. Ehepaare, die Mehrarbeit leisten (z.B. durch Überstunden oder durch gleichzeitige volle Erwerbstätigkeit beider Elternteile neben der Kinderbetreuung), und Ehepaare, die weniger Arbeit leisten (z.B. bei nicht erwerbstätiger Ehefrau ohne Kinderbetreuung), werden nicht in den Vergleich einbezogen.

10. Arbeitsaufwand für Kinder

Der Arbeitsaufwand für Kinder wird einem Gutachten für das BMJFG¹⁷ entnommen. Dort werden Zeiten für den Arbeitsaufwand, der durch Kinder in unterschiedlich großen Familien anfällt, wiedergegeben. Sie beruhen auf Erhebungen, die nur die Arbeit durch Kinder, nicht etwa die Freizeitbeschäftigung mit Kindern, erfassen. Sie werden im Gutachten als „Mindeststandard“ bezeichnet. Berücksichtigt wird bei unseren Berechnungen nur die Arbeit, die von den Eheleuten

16 Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Statistisches Jahrbuch 1980, S. 73.

17 Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit: Leistungen für die nachwachsende Generation in der Bundesrepublik Deutschland, Band 73; 1979.

selbst geleistet wird. Die von Verwandten und den Kindern geleistete Arbeit bleibt unberücksichtigt. – Als „Arbeitsaufwand für Kinder“ gilt nicht etwa die gesamte Hausarbeit, sondern nur der Anteil, der für Kinder geleistet wird.

Um Vergleichbarkeit zur Erwerbstätigkeit zu erzielen, wird in unserer Untersuchung beim Arbeitsaufwand für Kinder 10% für den entfallenden Arbeitsweg abgezogen. Der Erwerbstätigen zustehende Urlaub (sowie die Feiertage während der Woche) wird als Arbeitszeit gewertet. Die für Kinder geleistete Arbeit wird für jedes Jahr in Abhängigkeit von der Kinderzahl einzeln berechnet und in 40-Stunden-Wochen und Arbeitsjahren umgerechnet. Diese Zeiten werden im Anschluß an die Geburt der Kinder als „Zeiten ohne Erwerbstätigkeit“ eingesetzt.

11. „Rollenverteilung“ zwischen Mann und Frau

Grundsätzlich kann die Kinderbetreuung von der Frau, dem Mann oder abwechselnd von beiden ausgeübt werden. Da Zeiten ohne Erwerbstätigkeit aber für Mann und Frau bei der heutigen Rentengesetzgebung verschiedene Folgen haben (Witwenrente!), muß eine „Rollenverteilung“ zugrundegelegt werden. Um der gegenwärtigen Wirklichkeit möglichst nahe zu kommen, wird davon ausgegangen, daß die Kinderbetreuung von der Frau ausgeübt wird.

12. Arbeitsverhältnis

Dem Vergleich werden Arbeitnehmerhaushalte (Arbeiter, Angestellte) zugrundegelegt. Dabei werden 83% der Erwerbstätigen erfaßt¹⁸. Bei den Beamten dürften die Verhältnisse sehr ähnlich sein.

13. Ausbildungsgang der Erwachsenen

Der Vergleich geht von eigenem Einkommen ab dem 18. Lebensjahr aus. Das dürfte für Facharbeiter und Handwerker etwa dem Abschluß der Lehre entsprechen. Im Gegensatz zu angelernten Arbeitern, die meist früher voll verdienen, und Arbeitnehmern mit längerer Schulbildung dürfte die Gruppe der Facharbeiter und Handwerker den durchschnittlichen Bedingungen am nächsten kommen. – Es wird für Männer und Frauen ein gleicher Ausbildungsgang zugrundegelegt.

14. Einkommen und Alter

Um die Berechnungen zu vereinfachen, wurde von einem gleichhohen Einkommen während des gesamten Erwerbslebens (abgesehen von den Zeiten der Kinderbetreuung) ausgegangen. Da alle Jahre des Lebenszyklus auf ein Jahr bezogen werden, bleiben die jährlichen lebensalterunabhängigen Lohn- und Gehaltssteigerungen ohnehin außer Betracht. – Allerdings dürften in Wirklichkeit im Jahre 1979 die Einkommen bei älteren Arbeitnehmern in der Regel höher sein als bei vergleichbaren jüngeren Arbeitnehmern. Es entsteht aber kein erheblicher Fehler, wenn statt des mit zunehmendem Alter steigenden Lohns ein durchschnittlicher

18 Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Statistisches Jahrbuch 1980, S. 98.

Lohn zugrundegelegt wird. Dies gilt um so mehr, als bei Arbeitern und Angestellten, die durch unsere Untersuchung im wesentlichen erfaßt werden, die lebensalterbedingte Einkommenserhöhung in der Regel nicht so groß ist wie bei Selbständigen und Beamten. – Der Einkommensverlust durch die Kinderbetreuung und die durch Kinder verursachten Kosten fallen etwa in die Mitte des Lebensabschnitts, in dem Erwerbstätigkeit besteht und damit in eine Zeit, in der auch das tatsächliche Einkommen den zugrundegelegten durchschnittlichen jährlichen Einkommen sehr nahe kommt. – Durch Zugrundelegung des durchschnittlichen Einkommens ist daher keine ins Gewicht fallende Verfälschung des Ergebnisses zu erwarten.

15. Höhe der Einkommen

Der Vergleich der Ehepaare mit unterschiedlicher Kinderzahl geht von gleichem Einkommen bei Erwerbstätigkeit aus. Dadurch ist der Einkommensausfall in den Zeiten der Kinderbetreuung ebenfalls gleich groß. Das Kindergeld muß zu diesem Einkommen jeweils hinzugezählt werden.

Da angenommen werden muß, daß sich die Kinderzahl bei unterschiedlicher Einkommenshöhe verschieden auswirkt, werden dem Vergleich mehrere Einkommensstufen (Stufe 1–4) zugrundegelegt. Dabei wird von einem gleichhohen Verdienst von Mann und Frau bei Erwerbstätigkeit ausgegangen. Um Aufschluß darüber zu erhalten, wie sich bei Mann und Frau unterschiedlich hohe Verdienste auswirken (häufig verdient die erwerbstätige Frau weniger als der erwerbstätige Mann), wurde darüber hinaus eine Kombination (Stufe 3 für den Mann, Stufe 1 für die Frau) berücksichtigt. Die Berechnung stützt sich damit auf folgende Einkommensstufen (jährliches Bruttoeinkommen):

Stufe 1:	DM 18000,– (Mann)
	DM 18000,– (Frau)
Stufe 2:	DM 24000,– (Mann)
	DM 24000,– (Frau)
Stufe 3:	DM 30000,– (Mann)
	DM 30000,– (Frau)
Stufe 4:	DM 36000,– (Mann)
	DM 36000,– (Frau)
Stufe 3/1:	DM 30000,– (Mann)
	DM 18000,– (Frau)

Durch diese Einkommensstufen werden etwa zwei Drittel der Arbeitnehmer-ehepaare erfaßt. Der Ausschluß der untersten und obersten Einkommensschichten ist zweckmäßig, da im Vordergrund der Untersuchung die Auswirkung von Kindern auf das Lebensniveau von Erwachsenen unter durchschnittlichen Bedingungen stand. – Bei Einbeziehung der untersten Einkommensschichten hätte eine Berücksichtigung der Sozialhilfe erfolgen müssen. Bei Einbeziehung der obersten

Einkommensschichten hätte beachtet werden müssen, daß auch bei hoher Kinderzahl ein Teil des Einkommens gespart werden kann und für den gesparten Betrag kein „konsumptiver Anteil“ für Kinder zu berücksichtigen wäre.

16. Verbrauch und Sparen

Auch bei der höchsten berücksichtigten Einkommensstufe kann davon ausgegangen werden, daß das Einkommen von einer Familie mit 5 Kindern verbraucht wird, also in dieser Zeit keine Ersparnisse angesammelt werden. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird daher davon ausgegangen, daß auch die Familien mit weniger oder keinen Kindern das Einkommen „verbrauchen“. Etwa gespartes Geld wird als „verbraucht“ gezählt. Dies ist aber bei Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus zu rechtfertigen, da gespartes Geld in der vorliegenden Größenordnung späteren Verbrauch (durch Eheleute oder Kinder) ermöglicht.

17. Erwerbstätigkeit und Einkommen nach Zeiten der Kinderbetreuung

Es wurde davon ausgegangen, daß nach Abschluß der Kinderbetreuung sofort wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Außerdem wird für die Zeit nach der Kinderbetreuung das gleiche Einkommen zugrundegelegt, das auch ohne Unterbrechung bestanden hätte.

Diese beiden Annahmen entsprechen nur im Idealfall der Wirklichkeit. Es wird vielmehr eher die Regel sein, daß nach Abschluß der Kindererziehung nicht sofort eine Arbeit gefunden wird oder eine gefundene Beschäftigung mit einem geringeren Verdienst verbunden ist als ohne Unterbrechung zu erwarten gewesen wäre. – Hierzu wurden jedoch keine hinreichend zuverlässigen statistischen Angaben gefunden, so daß die Berücksichtigung der erwähnten Sachverhalte nur unter spekulativen Annahmen hätte erfolgen können.

Es bleibt daher festzuhalten, daß bei Berücksichtigung dieser beiden Bedingungen der Nachteil im Lebensniveau für Eltern größer wäre als unsere Berechnungen zeigen. Es kann aber keine Aussage über den Umfang dieses zusätzlichen Nachteils gemacht werden.

18. Ausbildung der Kinder

Die Vergleichbarkeit der verschiedenen Familien ist nur gegeben, wenn die wirtschaftlichen Belastungen durch die Ausbildung der Kinder vergleichbar sind. Es ist daher erforderlich, von einem gleichen, möglichst „durchschnittlichen“ Ausbildungsgang auszugehen. Dieser wurde wie folgt festgelegt:

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben die Kinder keinen eigenen Verdienst,

ab dem 18. Lebensjahr haben sie eigenes Einkommen und stellen keine wirtschaftliche Belastung mehr für die Eltern dar.

Dies entspricht wiederum in etwa den Verhältnissen bei einer Lehre als Facharbeiter oder Handwerker.

19. Häusliche Gemeinschaft mit den Kindern

Es wird davon ausgegangen, daß Kinder bis zum 18. Lebensjahr in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern leben und danach einen eigenen Haushalt führen, der vom Haushalt der Eltern unabhängig ist. Belastungen von Eltern durch Kinder über 18 Jahre (z.B. bei längerer Ausbildung) bleiben also unberücksichtigt.

20. Rentenberechnung

Die Renten werden nach der Rentenformel unter Benutzung der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage für 1979 und der Rentenanpassung vom 1.1.1979 berechnet. Da die in den Abbildungen dargestellten Vergleiche von etwa durchschnittlichen Einkommensbedingungen ausgehen, liegen auch die dargestellten Renten im Durchschnittsbereich. Die Zeiten, in denen Rente bezogen wird, ergeben sich aus den durchschnittlichen demographischen Größen von Berentungsalter und Todesalter. Sie entsprechen damit ebenfalls den durchschnittlichen demographischen Bedingungen.

21. Sonstige Bedingungen

Zur besseren Vergleichbarkeit werden das Lebensniveau beeinflussende Faktoren, die nur für eine Minderzahl von Familien zutreffen bzw. in sehr unregelmäßigem Umfang vorkommen, nicht berücksichtigt. So wird davon ausgegangen, daß die Familien z.B.

- nicht in häuslicher Gemeinschaft mit Großeltern oder anderen Familienangehörigen (außer Eltern und Kindern) leben,
- nicht in wesentlichem Umfang über ererbtes Vermögen verfügen,
- kein behindertes Kind haben,
- nicht in Berlin leben (hier wären einige Sondervergünstigungen für Kinder zu berücksichtigen) u.a.

Rechengang

Das Ziel ist es, den konsumptiven Anteil der Eheleute (d.h. den Geldbetrag, der den Eheleuten zur persönlichen Verfügung steht) für jedes Lebensjahr sowie den entsprechenden Gesamtbetrag für das ganze Leben zu ermitteln.

1. Berechnung des gemeinsamen Nettoeinkommens der Eheleute pro Jahr:

	Gemeinsames Bruttoeinkommen pro Jahr	
minus	gemeinsame Steuern pro Jahr	
minus	gemeinsame Sozialabgaben pro Jahr	
plus	Kindergeld pro Jahr	
gemeinsames Nettoeinkommen pro Jahr		

2. Berechnung des konsumptiven Anteils der Eheleute pro Jahr:

	gemeinsames Nettoeinkommen pro Jahr	
minus	konsumptiver Anteil der Kinder pro Jahr	
konsumptiver Anteil der Eheleute pro Jahr		

3. Berechnung des konsumptiven Anteils der Eheleute im Verlaufe des Lebens:

Dieser Betrag ist die Summe der Jahresbeträge. Dazu gehören auch die Beträge der Renten, die bis zum Eintritt des Todes gezahlt werden.

Anhang 2

Feststellungen, die auf einen unter vergleichbaren Bedingungen noch ausgeprägteren Abfall im Lebensniveau für Eltern schließen lassen als die Rechenergebnisse unter 2.1., zeigen:

1. Die „konsumptiven Faktoren“ für Kinder gehen auf Untersuchungen zurück, die vor einigen Jahrzehnten erfolgten, als höhere Kinderzahlen die Regel waren. Es muß angenommen werden, daß die heutigen „konsumptiven Faktoren“ für Kinder tatsächlich wesentlich höher liegen.
2. Für den Arbeitsaufwand durch Kinder wurde nur ein „Mindeststandard“ (lt. Gutachten für das BMJFG) berücksichtigt.
3. Bei Kinderbetreuung wurde kein Urlaub, wie er Erwerbstätigen zusteht, berücksichtigt.
4. Es kann angenommen werden, daß nach Abschluß der Kindererziehung nicht immer sofort ein geeigneter Arbeitsplatz gefunden wird. Auf diese Weise entstandene Zeiten der Arbeitslosigkeit (für die ja kein Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung besteht) blieben bei der Berechnung unberücksichtigt.
5. Es muß angenommen werden, daß bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Abschluß der Kinderbetreuung in der Regel nicht der Verdienst erreicht wird, der ohne Unterbrechung der Erwerbstätigkeit erreicht worden wäre, wovon in der Berechnung aber ausgegangen wurde.
6. Eine verzögerte Aufnahme und eine geringere Bezahlung einer Erwerbstätigkeit nach Abschluß der Kinderbetreuungszeit muß zu niedrigeren Rentenanwartschaften führen, was bei der Untersuchung ebenfalls nicht berücksichtigt wurde.
7. Die betriebliche Altersversorgung, die in zunehmendem Umfang zu höheren Renten führt, blieb unberücksichtigt. Betriebsrenten wirken sich aber mit steigender Kinderzahl weniger günstig aus, weil die Zeiten der Erwerbstätigkeit geringer sind.

8. Kosten und Arbeitsaufwand durch Kinder über 18 Jahre, z.B. durch Unterhalt und Versorgung der in Ausbildung befindlichen älteren Kinder, wurden nicht in den Vergleich einbezogen.
9. Kinder bedeuten für Eltern eine erheblich geringere Mobilität. Die Folge ist, daß Eltern zunehmend mit der Kinderzahl Möglichkeiten zur beruflichen Verbesserung seltener oder nur unter ungünstigeren Bedingungen wahrnehmen können als Kinderlose. Auch dieser Umstand konnte nicht berücksichtigt werden.
10. Erwerbstätige können „Werbungskosten“, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen (z.B. Fahrt zur Arbeitsstätte, Arbeitskleidung, Fachliteratur u.a.), von der Steuer absetzen. Das wurde in Form des Pauschbetrages für Werbungskosten bei der Berechnung berücksichtigt. Für den kinderbetreuenden Elternteil und für die Kinder selbst entstehen aber vergleichbare Kosten (Schulmaterial, Fahrt zur Schule bzw. zum Kindergarten, Arbeitskleidung, Fachliteratur usw.), die jedoch nicht steuerabzugsfähig sind. – Auch die Vorsorgepauschale für Kinder dürfte im Gegensatz zur Vorsorgepauschale für Erwachsene die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen, die im Zusammenhang mit Kindern stehen, kaum decken. –
11. Da mit steigender Kinderzahl die Zeiten der Erwerbstätigkeit geringer werden, werden auch die Zuwendungen im Rahmen des 624-DM-Gesetzes erheblich geringer (staatliche Prämien, Arbeitnehmersparzulage, Zuschüsse des Arbeitgebers). Die kindbedingten Additive (2% Prämie pro Kind, 10% Arbeitnehmersparzulage ab dem 3. Kind) können diesen Nachteil nur in geringem Umfang ausgleichen. Die Kinderadditive bei Prämien und die erhöhte Arbeitnehmersparzulage ab dem 3. Kind machen bei einer Zweikinderfamilie nur etwa 10% und bei einer Fünfkinderfamilie nur etwa 24% des Verlustes an Prämien und Arbeitnehmersparzulage aus, der durch die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit entsteht. Dabei wurde der Verlust der häufigen Arbeitgeberzuschüsse zu vermögenswirksamen Leistungen noch nicht einmal berücksichtigt.

Anhang 3

Methodik zu 2.2.

Anwendung des beschriebenen Rentenversicherungsmodells auf die sonstigen heute bestehenden Lebensverhältnisse

1. Wegfall des heutigen gesetzlichen Rentenversicherungssystems
 - a) Wegfall der heutigen Abgaben zur Rentenversicherung (der „Arbeitgeberanteil“ wird dabei als Teil des Lohns betrachtet),

- b) Wegfall der Steuern, durch die die heutigen Renten mitfinanziert werden (ca. 20% der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherungen),
 - c) Wegfall der heutigen Renten.
2. Einfügung des beschriebenen Modells einer gesetzlichen Rentenversicherung
 - a) Berücksichtigung der neuen Rentenversicherungsbeiträge zur Finanzierung der Renten der vorangegangenen Elterngeneration. Da alle Erwachsenen Eltern hatten, müssen sich auch alle Erwachsenen unabhängig von der eigenen Kinderzahl im Rahmen des Generationenvertrages im Umlageverfahren an dieser Aufgabe beteiligen. Es kann daher ein konstanter, von der eigenen Kinderzahl unabhängiger Beitrag zugrundegelegt werden, den jedes Ehepaar im Verlaufe des Lebens zu leisten hat. (Beachte: Die verglichenen Ehepaare gehören jeweils der gleichen Einkommensstufe an!)
 - b) Berücksichtigung der Beiträge für die eigene Rente im Rahmen der beiden Alterssicherungssysteme (in Form von Kindererziehung oder/und in Form von finanziellen Leistungen).
 - c) Berücksichtigung der Renten, die sich aus den Beiträgen unter b) ergeben.
 3. Wegfall des heutigen Familienlastenausgleichs
 - a) Wegfall des Kindergeldes,
 - b) Wegfall der Steuerermäßigung bei Kindern,
 - c) Wegfall der Steuern, die zur Finanzierung des Kindergeldes verwendet werden.

Die Punkte 1. und 3. sind wirklichkeitsnah zu berücksichtigen, da die dazu erforderlichen Zahlen ermittelt werden können bzw. aufgrund statistischer Angaben abzuschätzen sind. Zur Berücksichtigung des Punktes 2. müssen Zahlen eingeführt werden, die (abgesehen von einem möglichen Umverteilungseffekt zwischen Eltern und Kinderlosen) zu einer der heutigen Situation entsprechenden sozialen Sicherheit führen. Dazu werden folgende Annahmen gemacht:

1. Zur Finanzierung der Renten der vorangegangenen Elterngeneration im Umlageverfahren muß ein Ehepaar unabhängig von der eigenen Kinderzahl den Betrag aufbringen, der nach dem geltenden Rentenrecht einem Rentnerehepaar, das zwei Kinder erzogen hat, in Form von Renten zusteht. Dabei werden die demographischen Durchschnittswerte von 1979 (Berentungsalter, Sterbealter) zugrundegelegt. Dieser Betrag ist aus der Berechnung im vorangegangenen Abschnitt bekannt. – Zur Finanzierung der Renten alter Menschen, die früher keine Kinder erzogen haben, brauchen keine Beiträge abgeführt werden, da deren Renten aufgrund des Kapitaldeckungsverfahrens durch deren früher gezahlte Geldbeiträge gedeckt sind.
2. Die Renten der verglichenen Ehepaare, die sich aufgrund der Kindererziehung im Rahmen des Generationenvertrages gegenüber der nachfolgenden Generation im Umlageverfahren ergeben, sollen proportional dem Verzicht auf Lebensniveau sein, den die Eltern zugunsten ihrer Kinder geleistet haben.

3. Dabei soll ein Ehepaar, das zwei Kinder erzogen hat, den gleichen Betrag an Rente erhalten, der ihm auch nach dem geltenden Recht zusteht. Ehepaare mit mehr Kindern und Ehepaare mit einem Kind erhalten im Rahmen des Umlageverfahrens entsprechend dem vorangegangenen Verzicht auf Lebensniveau mehr oder weniger Rente.

Aus sozialen Gründen wäre es zweckmäßig, bei kinderreichen Eltern die vergleichsweise hohen Rentenansprüche etwas zu kürzen und die gesparten Mittel den Eltern bereits zur Verfügung zu stellen, wenn sie noch mehrere Kinder zu versorgen haben. Das wäre aber lediglich ein Lastenausgleich innerhalb des Lebens dieser Eltern. Das durchschnittliche Lebensniveau im Verlaufe des ganzen Lebens würde dadurch kaum beeinträchtigt. Für unsere Fragestellung kann diese Möglichkeit daher außer Betracht bleiben.

4. Die Renten, die sich aufgrund früherer direkter finanzieller Beiträge für kinderlose Ehepaare und Ehepaare mit einem Kind über das Kapitaldeckungsverfahren ergeben, sind proportional zu diesen früher geleisteten Beiträgen. Die finanziellen Beiträge sind so anzusetzen, daß sich eine vergleichbare Alterssicherung ergibt wie bei Eltern mit zwei Kindern.

Für kinderlose Ehepaare, die voll erwerbstätig waren, wird als „vergleichbare Alterssicherung“ der Rentenanspruch betrachtet, den unter den heutigen Bedingungen ein Ehepaar mit zwei Kindern erreicht, wenn es ebensoviel gearbeitet hat (durch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung) wie das kinderlose Ehepaar. Vergleichbare Bedingungen (gleiche Einkommenshöhe bei Erwerbstätigkeit, durchschnittliche demographische Werte usw.) werden dabei vorausgesetzt. – Hierbei entsteht die Frage, wie hoch der finanzielle Beitrag sein muß, um diese Rentenhöhe zu erreichen. Es wurde dabei davon ausgegangen, daß im Rahmen des Kapitalmarktes Gewinne erzielt werden, die den jährlichen Erhöhungen der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage und der Rentenanpassungen entsprechen. Das ist eine sehr optimistische Annahme. Dem Vergleich liegen demnach Bedingungen zugrunde, die für kinderlose Ehepaare sehr günstig sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß die Unterschiede im Lebensniveau zwischen Ehepaaren mit verschiedener Kinderzahl durch das Alterssicherungsmodell noch weiter abgebaut würden, wenn die tatsächliche Entwicklung des Kapitalmarktes berücksichtigt würde. – Bei Ehepaaren mit einem Kind soll die vom Generationenvertrag abgeleitete Rente um eine Kapitalrente ergänzt werden, so daß sich ebenfalls eine Alterssicherung ergibt wie bei einem Ehepaar mit zwei Kindern. Dabei wird davon ausgegangen, daß der dazu erforderliche finanzielle Beitrag vor Geburt und nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes erbracht wird.

Rechengung

Es ist das Ziel der Berechnung, den konsumptiven Anteil der Erwachsenen (Ehegatten) in Abhängigkeit von der Kinderzahl zu ermitteln, d.h. den Geldbetrag, der ihnen während des Lebens ab dem 18. Lebensjahr zur persönlichen Verfügung steht, wenn die bestehende Rentengesetzgebung durch das beschriebene Alterssicherungsmodell ersetzt wird.

1. Berechnung des gemeinsamen Nettoeinkommens der Ehegatten vor der Berentung (18.–60. Lebensjahr) bei Zugrundelegung des Alterssicherungsmodells.

Diese Beträge beziehen sich damit jeweils auf die gesamte Zeit der Erwerbsfähigkeit.

	Gemeinsames Nettoeinkommen der Ehegatten unter den 1979 bestehenden Bedingungen bis zur Berentung
plus	gemeinsame Abgaben der Ehegatten zur bestehenden Rentenversicherung (einschl. des Arbeitgeberanteils)
plus	Steueranteil der Ehegatten zur bestehenden Rentenversicherung ¹⁹
minus	Rentenversicherungsbeiträge für die alte Generation (im Umlageverfahren) nach dem Alterssicherungsmodell
plus	Steueranteil der Ehegatten, der zur Finanzierung des Kindergeldes verwendet wird ¹⁹
minus	Kindergeld
minus	Steuerermäßigung durch Kinder
minus	Beiträge für die Kapitalversicherung

gemeinsames Nettoeinkommen der Eheleute bis zur Berentung
beim Alterssicherungsmodell

2. Berechnung des konsumptiven Anteils der Eheleute bis zur Berentung beim Alterssicherungsmodell
- | | |
|-------|---|
| | Gemeinsames Nettoeinkommen der Ehegatten bis zur Berentung
beim Alterssicherungsmodell |
| minus | konsumptiver Anteil der Kinder beim Alterssicherungsmodell |

Konsumptiver Anteil der Eheleute bis zur Berentung
beim Alterssicherungsmodell

Der konsumptive Anteil der Kinder wurde jährlich berechnet, die Jahresbeträge addiert und die Summe vom gemeinsamen Nettoeinkommen der Ehegatten subtrahiert.

¹⁹ Da die Renten zum Teil und das Kindergeld völlig aus Steuermitteln finanziert werden, wird dieser Steueranteil als Sozialabgabe für Alterssicherung und Familienlastenausgleich betrachtet. Dieser Steueranteil entspricht einem Volumen von etwa 30% der Abgaben zur bestehenden Rentenversicherung. Bei Wegfall des bestehenden Alterssicherungsmodells und des Kindergeldes kann dieser Steueranteil damit ebenfalls den Steuerzahlern belassen werden. Er wird deshalb unter 1. zum Nettoeinkommen addiert. Dabei wurde davon ausgegangen, daß der gesparte Steueranteil ebenso wie die gesparten Sozialabgaben (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) dem Einkommen proportional sind. Das trifft zwar nicht ganz zu (wegen des Grundfreibetrags und der Progression, die 1979 für Ehepaare bei DM 32000,- begann). Bei den hier zugrundegelegten, im Durchschnittsbereich liegenden Einkommen ist dieser Fehler aber zu vernachlässigen.

3. Berechnung des konsumptiven Anteils der Eheleute ab dem 18. Lebensjahr bis zum Tod beim Alterssicherungsmodell
- konsumptiver Anteil der Eheleute bis zur Berentung beim Alterssicherungsmodell
 - plus aufgrund von Kindererziehung zu beanspruchende Renten nach dem Alterssicherungsmodell
 - plus aufgrund der Kapitalversicherung zu beanspruchende Renten nach dem Alterssicherungsmodell

Konsumptiver Anteil der Eheleute während des gesamten Lebens ab dem 18. Lebensjahr beim Alterssicherungsmodell

Anhang 4

Methodik zu 3.

Lebensniveau zur Zeit der höchsten Kinderzahl

Es wird in gleicher Weise vorgegangen wie bei Ermittlung des Lebensniveaus über den ganzen Lebenszyklus hinweg. Da die Zeiten mit der höchsten Kinderzahl bei den verglichenen Familien unterschiedlich lang sind, ist es nicht sinnvoll, den konsumptiven Anteil der Eheleute für diese gesamte Zeit wiederzugeben. Daher wird der Betrag für diese Zeit durch die Anzahl der Jahre geteilt. Daraus ergibt sich der durchschnittliche konsumptive Anteil der Eheleute pro Jahr für die Zeit der höchsten Kinderzahl (d.h. der Geldbetrag, der den Eheleuten während der Zeit der höchsten Kinderzahl durchschnittlich pro Jahr zur persönlichen Verfügung steht).

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form — durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren — reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten. — Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benützte Kopie dient gewerblichen Zwecken gemäß § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG WORT, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49, 8000 München 2, von der die Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

Jahrbuch für Sozialwissenschaft

Vorschau auf Heft 2/1982 (Änderungen vorbehalten)

Prof. Dr. Peter M. Schulze et al.
Preiselastizitäten der Energienachfrage

Prof. Dr. Frank Klanberg
Soziale Ungleichheit und Sozialpolitik: Armut als politischer Aktionsparameter?

Dr. Herrad Schmidt
Die Messung der Unternehmenskonzentration mit Hilfe amtlicher Angaben in Beschäftigtengrößenklassen

Priv.-Doz. Dr. Siegfried G. Schoppe
Das Problem der Wirtschaftsrechnung in einer Zentralverwaltungswirtschaft aus neuer bürokratietheoretischer Sicht

Dr. Reinhard Neck
Die „Sozialismusdebatte“ im Lichte ausgewählter neuerer Entwicklungen der ökonomischen Theorie

Prof. Beverly Kitching
U.S. Taxpayers May Assume the Debts of Foreign Governments
